

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung.

- 1. Allgemeines** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen von PORTIMEX. Mit der Bestellung gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen als akzeptiert. Abweichungen und besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Insbesondere gelten andere Allgemeine Geschäftsbedingungen nur, wenn sie von PORTIMEX schriftlich anerkannt worden sind. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, der unwirksamen in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst weitgehend entsprechende ersetzen. Die Gültigkeit des Vertrags wird davon nicht betroffen.
- 2. Technische Unterlagen, Know-how, Geheimhaltung** Alle technischen Unterlagen bleiben im Eigentum von PORTIMEX und dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder kopiert noch vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Änderungen bleiben vorbehalten. Technische Unterlagen, Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher Zusicherung.
- 3. Lieferumfang** Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von PORTIMEX massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.
- 4. Preise** Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto exkl. MWST ab Niederhasli sowie ohne Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht, allfällige andere Spesen, Montage und Inbetriebnahme. Werden spezielle Zertifikate, Ursprungszeugnisse usw. verlangt, ist eine entsprechende Verrechnung vorbehalten. Verpackung wird ohne besondere Abmachung nicht zurückgenommen. Die Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich.
- 5. Zahlungsbedingungen** Zahlung: innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Garantierückbehalte sind nicht gestattet. Verzögert sich die Auslieferung der versandbereiten Ware aus Gründen, die nicht PORTIMEX zu vertreten hat, kann trotzdem fakturiert werden.
- 6. Eigentumsvorbehalt** PORTIMEX behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren gänzlichen Bezahlung vor. Der Besteller ermächtigt PORTIMEX mit Abschluss des Vertrages, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7. Montage, Inbetriebsetzung, Wartung und Reparaturarbeiten** Es kommen zusätzlich die jeweiligen gesonderten Bedingungen zum Einsatz.
- 8. Versand** Mit der Übergabe der Ware an die Versandstation bzw. an den Camionneur gilt die Lieferung als vollzogen. Der Transport erfolgt – auch wenn Frankolieferung vereinbart wurde – auf Gefahr des Empfängers.
- 9. Abrufaufträge** Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen ist PORTIMEX berechtigt, die Ware auszuliefern und zu verrechnen. Fehlen besondere Vereinbarungen, sind Waren aus Abrufaufträgen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zu beziehen.
- 10. Garantiebestimmungen** Allfällige Garantieansprüche können nur bei Einhaltung der Montage- und Betriebsvorschriften geltend gemacht werden. Die Garantiefrist beträgt bei einschichtigem Normalbetrieb 24 Monate ab Lieferdatum. Für Reparatur- und Austauschereinheiten beträgt die Garantiefrist 6 Monate. Für Produkte von Herstellern, die PORTIMEX nicht in der Schweiz repräsentiert, gelten die von den Unterlieferanten PORTIMEX gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die nicht PORTIMEX zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. PORTIMEX erfüllt die Verpflichtungen bei Mängeln der gelieferten Waren nach eigener Wahl wie folgt: 1. durch Nachbesserung der mangelhaften Ware 2. durch Ersatz der mangelhaften Ware in der ursprünglich vereinbarten Form und Ausführung Jede weitergehende Haftung – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere für direkte und indirekte Schäden sowie für Unkosten und Montagekosten, wird wegbedungen. PORTIMEX verpflichtet sich, alle Teile, die während genannter Frist nachweisbar zufolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich und nach eigener Wahl zu reparieren oder zu ersetzen. Die Kosten für Hin- oder Rücktransport gehen zu Lasten des Bestellers. PORTIMEX steht ein Anspruch auf Rückgabe der ersetzten Teile zu. Die natürliche Abnutzung von Teilen ist von der Garantie ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden infolge ungenügender Wartung, Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Montage und höherer Gewalt. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte und ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Garantieansprüche müssen vom Besteller innerhalb der Garantiezeit schriftlich geltend gemacht werden. Garantieleistungen sind in jedem Fall nur dann geschuldet, wenn der Besteller seinerseits seinen Vertragspflichten – insbesondere bezüglich der vereinbarungsgemässen Bezahlung – nachgekommen ist.

11. Reklamationen Mängel sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

12. Lieferfristen Der vereinbarte Liefertermin beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung. Alle Entschädigungsansprüche für direkte oder indirekte Schäden, die aus verspäteter Lieferung entstehen, sind ausdrücklich wegbedungen. Wegbedungen ist weiter das Recht des Bestellers, bei Überschreiten der Lieferzeit – auch wenn ein bestimmter Termin vereinbart sein sollte – ohne angemessene Nachfrist vom Verträge zurückzutreten.

13. Umtausch Umtausch- und Rücknahmesendungen werden nur nach vorgängiger Absprache akzeptiert. Sämtliche daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

14. Erfüllungsort Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz in Niederhasli.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand Alle Verträge sowie sämtliche von ihnen erfassten Geschäftsfälle unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitze der Gesellschaft.

16. „Datenschutzrecht ab 01.09.2023“

„PORTIMEX speichert und bearbeitet die ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten des Bestellers wie Name, Adresse, Telefonnummer, Informationen zur Bestellung (bestellte Produkte, Rechnungsart, Sendungsart, Sendungsnummer, spezielle Anfragen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Zeitpunkt der Kommunikation), die der Besteller PORTIMEX bei Abschluss oder Abwicklung des Vertrages preisgibt und übermittelt. Die Daten werden durch PORTIMEX bearbeitet (Portimex GmbH, Niederglatterstrasse 1, 8155 Niederhasli).

Die personenbezogenen Daten der Besteller werden dabei für administrative Zwecke, für die Vertragsanbahnung- und Abwicklung, für Informationen von Kunden, der Analyse des Einkaufsverhaltens und Marketing bearbeitet und gespeichert, womit der Besteller einverstanden ist. Überdies gibt PORTIMEX diese personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Lieferung der bestellten Produkte an Lieferanten und bei der Rechnungsstellung bei einem allfälligen Inkasso an die zuständigen staatlichen Stellen sowie damit befasste Vertreter wie Treuhänder oder Rechtsanwälte weiter, womit der Besteller ebenfalls einverstanden ist. Weiter werden diese Daten nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland bearbeitet.

Der Besteller und PORTIMEX tauschen sich auch auf elektronischem Weg aus. Sie sind sich bewusst, dass diese Kommunikation nicht sicher ist und von Dritten allenfalls eingesehen werden kann.

Diese Datenschutzerklärung kann im Lauf der Zeit angepasst werden. Wir informieren Personen, deren Kontaktangaben bei uns registriert sind, bei erheblichen Änderungen aktiv über solche Änderungen, wenn das ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Generell gilt für Datenbearbeitungen jeweils die Datenschutzerklärung in der bei Beginn der betreffenden Bearbeitung aktuellen Fassung.“

Gemäss dem ab 1. September 2023 geltenden Datenschutzrecht müssen den betroffenen Personen bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten folgenden Mindestanforderungen mitgeteilt werden:

- Bearbeitungszweck
- Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- allfällige Empfängerinnen und Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekannt gegeben werden
- bei Bekanntgabe der Daten ins Ausland: der Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien zum Schutz der Personendaten